



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschichte der katholischen Pfarreien in Lippe**

**Gemmeke, Anton**

**Paderborn, 1905**

§ 33. Irrungen wegen Auslegung der Ediktsbestimmungen

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8789**

ordnete Papst Leo XIII. auf Wunsch Kaiser Wilhelms II. an, daß der gebotene katholische Feiertag, welcher bis dahin auf den Mittwoch in der vierten Woche nach Ostern angelegt war, auf den Mittwoch der vorletzten Woche des Kirchenjahres verlegt werde. Gleichzeitig bestimmte er, daß an dem zuletzt bezeichneten Tage dasselbe feierliche Stundengebet stattfinden solle, welches an dem seitherigen Buß- und Bettage üblich war; endlich auch das Fest Mariä Opferung vom 21. November auf diesen neuen Feiertag übertragen, hingegen das Schutzfest des hl. Joseph auf seine ursprüngliche Stelle, den dritten Sonntag nach Ostern zurückverlegt werde. Durch Verordnung des Bischofs Simar vom 5. April 1893 wurden diese Bestimmungen in der Diözese Paderborn zur Ausführung gebracht. Als dann Lippe Preußen folgte und durch Regierungs-Verordnung vom 29. Juni 1894 den bisherigen Bußtag vom Freitage vor Michaelis auf den Mittwoch in der vorletzten Woche des Kirchenjahres verlegte, erklärte das Bischöfliche General-Vikariat auf Anfrage des damaligen Landdechanten Villotte in Falkenhagen, daß obige päpstliche Verordnung auch für Lippe Geltung habe. Seitdem ist der Buß- und Betttag auch für die Katholiken rechtmäßiger, zur Enthaltung von knechtlicher Arbeit und Beiwohnung des hl. Messopfers verpflichtender kirchlicher Feiertag.

### § 33.

#### Frrungen wegen Auslegung der Ediktsbestimmungen.

Es ist begreiflich, daß über die engere oder weitere Auslegung der neuen Rechtsbestimmungen, deren Zustandekommen in den vorhergehenden Paragraphen dargestellt wurde, da und dort auch einmal Meinungsverschiedenheiten vorkamen, zumal in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten. In dieser Beziehung mag hier zunächst ein Prozeß zwischen den Lehrern des hiesigen Gymnasiums und einigen hiesigen Katholiken erwähnt werden. Die Sache war diese: Bei Beerdigungen mußte früher in Lemgo von jeder christlichen Leiche (den jüdischen nicht) neben und mit den sonstigen Gebühren auch an die Gymnasiallehrer eine Leichengebühr gezahlt werden, und zwar 2 Taler 22 Mariengroschen, wenn die



Beerdigung des Morgens, 1 Taler, wenn sie des Nachmittags stattfand. Für die feierliche Beerdigung des Morgens mit ihren höheren Gebühren kannte man damals noch die Bezeichnung „Beerdigung mit der ganzen Schule“, für die einfachere Beerdigung des Nachmittags mit ihren geringeren Gebühren die Bezeichnung „Beerdigung mit der halben Schule“, obwohl eine Beteiligung der Schule seit langem nicht mehr stattfand. Die Abgabe war offenbar kirchlichen Ursprungs, hervorgegangen daraus, daß ehemals die Lehrer mit ihren Schulklassen an der Beerdigung teilnahmen. Daher hielten sich die Katholiken nach Aufhebung des Pfarrzwanges durch das Edikt von 1854 nicht mehr zur Zahlung der genannten Gebühr verpflichtet und verweigerten dieselbe. Allein es wurde entgegnet, falls auch die Abgabe kirchlichen Ursprungs sein sollte, so sei sie doch zurzeit nur mehr rein bürgerlicher Art, eine städtische Steuer, deren Zweckmäßigkeit man dahingestellt sein lassen könne. Darüber kam es zum Prozeß. Dem Namen nach klagten die Gymnasiallehrer gegen einige Katholiken, in Wirklichkeit der Magistrat gegen den katholischen Kirchenvorstand. Die Sache zog sich durch mehrere Jahre hin; die Prozeßakten schwellen zu Bergen an und entsprechend wuchsen auch die Kosten. Das Bischöfliche General-Bikariat hatte seine Zustimmung zu dem Prozesse nur gegeben in der Voraussetzung, daß die Sache, wie in Preußen, im Wege des Bagatell-Verfahrens, welches aber in Lippe erst später eingeführt wurde, bald abgetan sein würde, und drang wiederholt auf Beendigung. Schließlich war man beiderseits des Prozesses müde. Nach Ansuchen des Bürgermeisters Honerla bei dem katholischen Pastor Funke, zu einer gütlichen Beilegung der Sache mitzuwirken, kam es am 30. August 1860 zu einem Vergleich. Danach entsagte man beiderseits der Fortsetzung des Rechtsstreites; die Verklagten zahlten die strittige Leichengebühr und beide Parteien trugen die ihnen entstandenen erheblichen Kosten selbst. Demnächst wurde die Gebühr aufgehoben; diejenigen Gymnasiallehrer, welche laut ihrer Anstellung ein Recht darauf hatten, erhielten jährlich ein Entsprechendes aus der Stadtkasse.

Zu unliebsamen Vorkommnissen gab einigemal die Bestimmung des Edikts über die Mitbenutzung der Kirchhöfe Anlaß;



zum ersten Male in Brake. Hier wollte der katholische Pastor Röttcher in Lemgo am 24. April 1856 auf dem Kirchhofe der reformierten Gemeinde ein Kind beerdigen. Er war der Meinung, der Kirchhof in Brake sei Eigentum der politischen Gemeinde wie der zu Lemgo und gab im Sterbehause die Weisung, einer Anzeige beim reformierten Pastor Rohdewald in Brake bedürfe es weiterhin nicht, da er jetzt selbst Kirchenbuch führe. Am Morgen des für die Beerdigung festgesetzten Tages teilte Rohdewald dem Vater des Kindes mit, die Beerdigung auf dem Kirchhofe zu Brake könne erst stattfinden, nachdem bei ihm Anzeige erstattet und um Erlaubnis nachgesucht worden sei. Röttcher, hiervon in Kenntnis gesetzt, schrieb an Rohdewald, jene Auffassung könne nur aufrecht erhalten werden, wenn der Kirchhof Eigentum der reformierten Gemeinde wäre. Das Antwortschreiben Rohdewalds tat des Eigentums keine bestimmte Erwähnung, ließ vielmehr vermuten, Rohdewald beharre noch auf dem Standpunkte des Pfarrzwanges. Röttcher erwiderte, Rohdewald wage nicht, das kirchliche Eigentum des Kirchhofs zu behaupten; er, Röttcher, werde also um 6 Uhr beerdigen, man möge ihn dann verklagen; nur dann werde er von der Beerdigung Abstand nehmen, wenn ihm vorher mitgeteilt werde, daß der Kirchhof verschlossen bleiben werde. Als Röttcher in Brake eintraf, wurde ihm gesagt, es würden nur noch die Notizen über Geburt, Taufe usw. des Kindes verlangt; er sandte diese auch ins Pfarrhaus, Rohdewald war jedoch abwesend. Als der Leichenzug vor dem Kirchhofe anlangte, erklärte der Totengräber, den Kirchhof verschlossen halten zu müssen, bis Pastor Rohdewald aus Wiembeck von der Bibelstunde zurückgekehrt sei. Pastor Röttcher nahm darauf die Einsegnung der Leiche vor dem Kirchhofe vor und entfernte sich. Das Kind wurde am 26. April zu Lemgo, wo der Vater auch beheimatet war, beerdigt. — Bei Anwesenheit Rohdewalds wäre man wohl zu einer Verständigung gekommen.

Röttcher, der ein Recht der Katholiken verletzt glaubte, berichtete an seine kirchliche Behörde, erhielt von dieser aber einen Tadel; da, wie er berichtet, der Kirchhof unter der Aufsicht des reformierten Pastors in Brake stehe, habe diesem auch Anzeige erstattet werden müssen. Als sich dann das Kabinetts-Ministerium



beim Bischofe beschwerte, folgte dem noch die Belehrung, daß nicht bloß *Anzeige*, sondern auch *Erlaubnis* nötig gewesen und künftig einzuholen sei, da der Kirchhof Eigentum der reformierten Gemeinde sei [sie hatte das Grundstück in Erbpacht von der Rentkammer].

Am 11. September 1859 beerdigte der katholische Pastor Böddicker zu Lippstadt in Lipperode einen Katholiken nach katholischem Brauche, ohne Vorwissen und Genehmigung des evangelischen Kirchenvorstandes, und veranlaßte dadurch eine sehr nachdrückliche Beschwerde des Kabinetts-Ministeriums beim Bischofe: der Kirchhof in Lipperode sei Eigentum der evangelischen Kirchengemeinde, auf dem den Katholiken nur die Beerdigung gestattet sei, wobei amtliche Mitwirkung eines katholischen Geistlichen bisher niemals stattgefunden habe; nach dem Edikte von 1854 könne aber nur Benutzung in bisheriger Weise beansprucht werden. Der Pastor Böddicker berief sich zu seiner Rechtfertigung darauf, daß die Katholiken zur Anlegung des Kirchhofes mitbeigetragen, also Miteigentümer seien und nach dem Edikt freie Religionsübung hätten. Da das Konsistorium dem evangelischen Kirchenvorstande in Lipperode die Weisung zugehen ließ, die Amtierung eines katholischen Geistlichen auf dem dortigen Kirchhofe nötigenfalls mit Gewalt zu verhindern, verfügte der Bischof, die beim Grabe übliche Einsegnung vorläufig im Sterbehause vorzunehmen.

Als der Pastor Ahlemeier zu Lemgo am 22. September 1890 auf dem Kirchhofe der reformierten Gemeinde Alverdissen die Beerdigung eines Katholiken vornehmen wollte, wurde ihm die Vornahme religiöser Zeremonien verweigert unter Berufung auf eine Verordnung vom 10. Januar 1842, worin das Halten von Grabreden durch Nichtgeistliche untersagt wird. Das Konsistorium entschied jedoch: da nach dem dortigen Totenhofstatut auf dem der reformierten Gemeinde Alverdissen gehörigen Totenhofe auch Katholiken beerdigt werden dürften, so folge, daß die Beerdigung derselben auch nach dem Ritus ihrer Kirche unter ausschließlicher Amtierung ihres zuständigen Geistlichen geschehen dürfe; zudem widerstreite das eingeschlagene Verfahren dem Artikel 12 des Edikts von 1854. Diese Entscheidung bestätigte das Kabinetts-



Ministerium auf dawider erhobene Beschwerde des Kirchenvorstandes zu Alverdissen.

---

Siebentes Kapitel.

Die katholische Pfarrei Lemgo.

---

§ 34.

Kanonische Errichtung der katholischen Pfarrei Lemgo;  
Abpfarrung von Salzuflen.

Die katholische Kirche zu Lemgo war bis zum Edikte von 1854 nur eine Missionskirche, d. h. es wurde zwar darin mit Wissen und Willen der kirchlichen Behörde Gottesdienst abgehalten, damit die in Lemgo und Umgegend wohnenden Katholiken ihre religiösen Pflichten erfüllen könnten; allein nach dem Kirchenrechte fehlten ihr die Rechte und das Ansehen einer Pfarrkirche, und dem an ihr wirkenden Geistlichen die Rechte und das Ansehen eines Pfarrers; es war ihr auch noch kein bestimmt abgegrenzter Sprengel zugeteilt. Die kanonische Erhebung zur Pfarrkirche geschah, wie bereits kurz erwähnt, durch Urkunde des Bischofs Drepper vom 30. November 1854, welche am 10. Januar 1855 landesherrlich bestätigt wurde. Diese wichtige Urkunde soll hier wörtlich folgen.

Franz Drepper

durch Gottes Erbarmung und durch die Gnade des

h. Apostolischen Stuhles

Bischof von Paderborn,

Doctor der Theologie;

Allen, die Gegenwärtiges lesen oder lesen hören, Heil und Segen  
in Christus, unserm Herrn.

Das von Gott Uns anvertraute Bischöfliche Amt legt Uns die Verpflichtung auf, so viel immer es thunlich, Sorge dafür zu tragen, daß die in den verschiedenen Gegenden Unses Bischöf-